



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 20. Sep. 1988

Nr. 12 98

**Ergänzung des Quartierplans Iberg-Rofen, EG Bischofszell
Genehmigung**

1. Der Gemeinderat Bischofszell ersucht mit Schreiben vom 27. Mai 1988 den Regierungsrat um die Genehmigung der Ergänzung des Quartierplans Iberg-Rofen. Der Quartierplan Iberg-Rofen wurde am 9. Juni 1981 mit RRB Nr. 1074 und eine erste Aenderung des Quartierplans am 11. Juni 1985 mit RRB Nr. 967 vom Regierungsrat genehmigt.

Die Ergänzung des Quartierplans Iberg-Rofen wurde ausgelöst durch das Bauvorhaben der Firma OBI, Obstverwertungsgenossenschaft Bischofszell. Der Plan wurde vom 25. April bis 24. Mai 1988 öffentlich aufgelegt. Eine dagegen eingereichte Einsprache wurde mit Datum vom 20. Mai 1988 zurückgezogen. Es liegen auch keine Rekurse gegen den Quartierplan beim Baudepartement vor. Der Genehmigung des Quartierplans steht damit in formeller Hinsicht nichts entgegen.

2. Die Ergänzung des Quartierplans Iberg-Rofen ermöglicht die Erschliessung der Industriezone II zwischen Ibergstrasse, Bahnlinie, Rofenbach und Gemeindegrenze zu Sitterdorf. Der Bachabstand wird von den Hochbauten voll respektiert und durch Anlagen sowie bestimmte Bauteile begrenzt unterschritten.

Entlang der Ibergstrasse beträgt der Baulinienabstand 10.00 Meter. Damit wird genügend Platz für eine spätere Aufhebung des Bahnübergangs freigehalten. Aus diesem Grund werden auch schon heute die Ein- und Ausfahrten zur neuen Lagerhalle festgelegt. Vor dieser Baulinie erstellte Anlagen (Parkplätze, Zufahrten) müssten mit der Aufhebung des Niveauübergangs allenfalls wieder geändert werden.

Auf der Nordseite der Rofenstrasse wird eine Baulinie aufgehoben und durch eine Baulinie entlang dem Rofenbach ersetzt. Die Diskussionen über die Erschliessung der Industriezone der Gemeinde Sitterdorf ergaben, dass eine allfällige Unterführung der künftigen Industriestrasse Sitterdorf studiert und freigehalten werden muss. Die diesbezügliche Studie schliesst eine solche Unterführung an der künftigen Industriestrasse nicht aus. Die beiden Gemeinden sind demnach gehalten, das entsprechende Trasse solange freizuhalten, bis die Verkehrsentwicklung der Industrie bzw. der Region eindeutig zeigt, dass die bisherige im Richtplan festgesetzte Lösung ohne weiteres genügt. Die erste grobe Ueberprüfung ergab, dass eine mögliche Strassenführung von der künftigen Industrie- zur Ibergstrasse zwischen der Industrie- und der Wohn- und Gewerbezone liegen könnte. Sollte sich der Bau dieser Verbindung als notwendig erweisen, könnte sie trotz dem Neubau der OBI mit gewissen Anpassungen der internen Zufahrt verwirklicht werden. Ein entsprechender Plan mit Schreiben des Gemeinderates vom 11. August 1988 liegt bei den Akten.

Die Ergänzung des Quartierplans Iberg-Rofen erweist sich insgesamt als zweckmässig. Sie kann genehmigt werden.

Auf Antrag des Baudepartementes
beschliesst der Regierungsrat:

1. Die Ergänzung des Quartierplans Iberg-Rofen der Gemeinde Bischofszell wird genehmigt.
2. Durch die Genehmigung werden insbesondere die Baulinien und die Festlegung der Ein- und Ausfahrten verbindlich.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Bischofszell, 9220 Bischofszell, unter Beilage von drei Plänen mit Genehmigungsvermerk
 - Ortsvorsteherschaft Sitterdorf, 8581 Sitterdorf
 - Grundbuchamt des Kreises Bischofszell, 9220 Bischofszell
 - Baudepartement
 - Tiefbauamt
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Amt für Raumplanung unter Beilage eines Plans mit Genehmigungsvermerk und der Akten

Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER



Maurer